für Prepayment-Funktionen darstellen. Inwieweit der Einbau von intelligenten Messsystemen und Zählern staatlich unterstützt werden sollte, wird Gegenstand eines Verordnungspakets Intelligente Netze sein, welches diese Themenschwerpunkte hat. Von den Verordnungsermächtigungen des § 21i EnWG soll dabei umfangreich Gebrauch gemacht werden. Die maßgeblichen Regelungen des Verordnungspakets bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Hiervon zu trennen ist die Frage einer Aktivierung von Prepayment-Funktionen. Dies ist im Rahmen der Grundversorgung nach geltendem Recht gegen den Willen des Kunden nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen des § 14 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vorliegen.

7. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Aufträge hat die deutsche Firma A.G.S.G. nach Kenntnissen der Bundesregierung seit dem Jahr 2010 im Ausland übernommen (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Rechtsverstöße im Rahmen der Geschäfte dieser Firma, wie beispielsweise die Verletzung des Waffenembargos in Somalia?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 28. Oktober 2014

Über Aufträge, die die fragliche Firma im Ausland übernommen hat, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Zu laufenden Gerichtsverfahren äußert sich die Bundesregierung nicht.

8. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie lassen sich die aktuellen Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter und Kriegswaffen nach Ägypten mit den politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vereinbaren vor dem Hintergrund, dass Ägypten an einer bewaffneten Auseinandersetzung in Libyen durch Luftschläge beteiligt sein soll (vgl. AP/dpa vom 15. Oktober 2014)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. Oktober 2014

Genehmigungsentscheidungen für Rüstungsgüter richten sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, dem „Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ aus dem Jahr 2008 sowie seit dem 2. April 2014 auch nach den Artikeln 6 und 7 des Vertrags über den Waffenhandel.

Im Koalitionsvertrag ist ausdrücklich bestätigt worden, dass bei Rüstungsexportentscheidungen in so genannte Drittländer die Politischen Grundsätze für das Regierungshandeln verbindlich sind. Jeder Einzelfall wird danach unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, sehr sorgfältig geprüft. Neben der Vereinbarkeit des Exports mit internationalen Verpflichtungen ist nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung insbesondere auch die innere Lage im Endbestimmungsland sowie die Lage in der Region zu berücksichtigen.

Ausweislich des ersten Berichts der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2014 14 Genehmigungen für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern nach Ägypten mit einem Gesamtwert von 1 036 564 Euro erteilt. Bei der Prüfung dieser Anträge sind – wie auch sonst – alle Kriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts in die Prüfung einbezogen worden.

Die Bundesregierung kennt die Presseberichte, hat aber selbst keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob, und wenn ja, in welcher Form, Ägypten an einer bewaffneten Auseinandersetzung in Libyen durch Luftschläge beteiligt ist. Die Bundesregierung beobachtet die Situation in Ägypten und in der Region mit großer Sorgfalt.

9. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kosten hatte der Bund bislang im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren „13. Atomgesetznovelle“ des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (bitte nach Personal-, Prozess-, Mandatskosten etc. differenzieren), und von welchen künftigen derartigen Kosten geht die Bundesregierung für die Jahre 2014 und 2015 aus (bitte analog differenzieren)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 24. Oktober 2014

Seit Beginn des Verfahrens im Jahr 2012 wurden aus dem Bundeshaushalt Ausgaben (ohne Personalkosten) in Höhe von insgesamt 3 227 940,76 Euro (Stand: 17. Oktober 2014) getätigt. Davon entfällt der Gegenwert von 200 000 US-Dollar auf Gerichtskosten. Die übrigen Ausgaben betreffen Kosten für Rechtsanwälte, Gutachter sowie notwendige Hilfsdienstleistungen wie Übersetzungen und Dokumentenmanagement.

Die Einschätzung zu erwartender Kosten unterliegt der Ungewissheit, dass sie vom Prozessverhalten der Klägerinnen, der weiteren Verfahrensgestaltung durch das Schiedsgericht sowie der Verfahrensdauer abhängen. Auch für die Jahre 2014 und 2015 werden voraussichtlich Gerichtskosten in Höhe von jeweils 100 000 US-Dollar anfallen. Die Bundesregierung geht auf Basis derzeitiger Annahmen von möglichen Gesamtkosten in der Größenordnung von ca. 9 Mio. Euro aus.